jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1992/10/06 KUVS-931-932/3/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.1992

Rechtssatz

Derjenige, der ein Kraftfahrzeug zum Parken abgestellt hat, ist als Lenker anzusehen und daher auch verpflichtet, bei einer späteren Beanstandung im Zusammenhang mit dem Fahrzeug auf Verlangen eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter anderem den Führer- und Zulassungsschein auszuhändigen. Dabei hat die Aufforderung der Exekutivbeamten in einem erkennbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zum Lenken und Abstellen des Fahrzeuges zu erfolgen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at